

Merkblatt zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001 (März 2025)

1. Bundesgesetz über den Konsumkredit

Für den Konsumkreditvertrag gelten die Bestimmungen des seit 1. Januar 2003 in Kraft stehenden Bundesgesetzes über den Konsumkredit vom 23. März 2001 (KKG; SR 221.214.1) und der dazugehörigen Verordnung vom 6. November 2002 (VKKG; SR 221.214.11).

a) Begriffe und Geltungsbereich

Konsumkreditverträge sind Vereinbarungen, durch die eine (gewerbsmässige) kreditgebende (natürliche und juristische) Person einer Konsumentin oder einem Konsumenten (natürliche Person) zu einem privaten Zweck einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder verspricht. Als Konsumkreditverträge gelten auch bestimmte Leasingverträge über bewegliche, dem privaten Gebrauch dienende Sachen und Kredit- und Kundenkarten sowie Überziehungskredite, wenn sie mit einer Kreditoption (Möglichkeit, den Saldo in Raten zu begleichen) verbunden sind. Allerdings sind auf diese Verträge nicht alle Bestimmungen des KKG anwendbar.

Auf bestimmte Verträge findet das KKG keine Anwendung (u.a. bei Grundpfandgesicherten oder sonst wie besonders gedeckten Krediten, bei zins- und gebührenfreien Krediten oder solchen von unter Fr. 500.-- bzw. über Fr. 80'000.-- und bei entweder innert höchstens drei Monaten oder in nicht mehr als vier Raten innert maximal zwölf Monaten rückzahlbaren Krediten sowie bei fortgesetzter Erbringung von Dienstleistungen).

b) Form und Inhalt des Vertrags

Unterschieden wird zwischen Barkrediten, Verträgen zur Finanzierung des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen, Leasingverträgen und Überziehungskrediten auf laufenden Konten sowie Kredit- und Kundenkartenkonten mit Kreditoptionen. Alle Verträge sind schriftlich abzuschliessen. Der Konsumentin oder dem Konsumenten muss eine Kopie übergeben werden.

Zudem ist eingehend geregelt, welche Angaben der Vertrag zu enthalten hat. Dazu gehören unter anderem der Nettobetrag des Kredits oder der Barkaufpreis der Leasing Sache oder die Höchstgrenze des Kreditbetrags, der effektive Jahreszins, die Rückzahlungsmodalitäten und Hinweise auf das Widerrufsrecht und die Widerrufsfrist sowie auf die Kreditfähigkeitsprüfung. Bei Barkrediten ist zudem der Hinweis nötig, dass bei vorzeitiger Rückzahlung ein Anspruch auf Erlass der Zinsen und auf eine angemessene Ermässigung der Kosten besteht, die auf die nicht beanspruchte Kreditdauer entfallen.

Geht es um Waren oder Dienstleistungen, so sind auch deren Beschreibung sowie der Barzahlungs- und Kreditpreis anzuführen.

Werden die vorgeschriebenen Angaben nicht aufgeführt, fehlt die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung (bei Minderjährigen) oder wird der gesetzlich zulässige Höchstzinssatz (15 %) überschritten, so ist der Vertrag nichtig. Dies führt dazu, dass die Konsumentin oder der Konsument zwar die bereits empfangene oder beanspruchte Kreditsumme bis zum Ablauf der Kreditdauer (in gleichen hohen Teilzahlungen) zurückzahlen hat, aber weder Zinsen noch Kosten schuldet. Bei einem Leasingvertrag sind lediglich die überlassenen Gegenstände zurückzugeben und die bis dahin geschuldeten Raten zu zahlen.

Die Konsumentin oder der Konsument kann den Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung innert sieben Tagen schriftlich widerrufen. Diese Frist beginnt mit Erhalt der Vertragskopie.

c) Rechte und Pflichten der Parteien

Die Konsumentin oder der Konsument können die Pflichten aus dem Konsumkreditvertrag vorzeitig erfüllen und haben dann Anspruch auf Erlass der Zinsen und auf eine angemessene Ermässigung der Kosten, welche auf die nicht beanspruchte Kreditdauer entfallen. Leasingnehmende dürfen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende einer dreimonatigen Leasingdauer kündigen, wobei dann allerdings noch eine Entschädigung zu entrichten sein kann.

Bei ausstehenden Teilzahlungen in bestimmten Umfang darf der oder die Kreditgebende vom Vertrag zurücktreten. Die Einreden aus dem Konsumkreditvertrag kann die Konsumentin oder der Konsument auch gegenüber jeder Abtretungsgläubigerin oder jedem Abtretungsgläubiger erheben. Zahlungen und Sicherheiten in Form von Wechseln darf der oder die Kreditgebende nicht annehmen. Auch wer mit einer andern Person als der Lieferantin oder dem Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen im Hinblick auf solche einen Konsumkreditvertrag abschliesst, kann bei der Kreditgeberin oder beim Kreditgeber unter Umständen auch die ihr oder ihm gegen die liefernde Person (aus mangelhafter Erfüllung) zustehenden Rechte geltend machen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

d) Kreditfähigkeit

Die Überprüfung der Kreditfähigkeit bezweckt die Vermeidung einer Überschuldung der Konsumentin oder des Konsumenten infolge eines Konsumkreditvertrags. Zu diesem Zweck haben die Kreditgeberinnen und die Kreditgeber eine Informationsstelle für Konsumkredit zu gründen. Sie müssen die von ihnen gewährten Konsumkredite sowie ausstehende Teilzahlungen in bestimmtem Umfang der Informationsstelle melden. Für Leasingverträge sowie Kredit- und Kundenkartenkonti bestehen besondere Meldevorschriften. Die Informationsstelle führt ein Informationssystem über Konsumkredite.

Vor Vertragsabschluss ist jeweils die Kreditfähigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten zu prüfen. Diese ist dann zu bejahen, wenn der Kredit zurückbezahlt werden kann, ohne den nicht pfändbaren Teil des Einkommens beanspruchen zu müssen. Eine solche Prüfung gilt grundsätzlich auch für Leasingnehmerinnen und Leasingnehmer und in summarischer Weise ebenso für Kreditlimiten. In der Regel darf sich der oder die Kreditgebende auf die Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten verlassen.

Bei einem schwerwiegenden Verstoss gegen die Bestimmungen über die Kreditfähigkeit verliert die oder der Kreditgebende die gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten. Bereits erbrachte Leistungen kann die Konsumentin oder der Konsument nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern. Handelt es sich nur um einen geringfügigen Verstoss oder um eine Verletzung der Meldepflicht, so gehen lediglich die Zinsen und Kosten verlustig.

e) Berechnung des effektiven Jahreszinses, Kreditvermittlung, zwingendes Recht, Bewilligungspflicht

Das KKG enthält ausführliche Bestimmungen über die Berechnung des effektiven Jahreszinses. Dafür sind grundsätzlich die Gesamtkosten des Kredits für die Konsumentin oder den Konsumenten, einschliesslich Zinsen und sonstigen Kosten sowie inklusive des Kaufpreises, massgeblich. Der effektive Jahreszins darf höchstens 15 % betragen.

Für die Vermittlung eines Konsumkredits schuldet die Konsumentin oder der Konsument der Kreditvermittlerin oder dem Kreditvermittler keine Entschädigung.

Von den Bestimmungen des KKG darf nicht zu Ungunsten der Konsumentin oder des Konsumenten abgewichen werden.

Die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten bedarf einer Bewilligung desjenigen Kantons, in welchem die oder der Kreditgebende resp. Kreditvermittelnde den Sitz hat. Voraussetzung dafür bilden namentlich Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse sowie erforderliche Kenntnisse. Ausnahmen bestehen für Banken und bei Konsumkrediten zur Finanzierung des Erwerbs eigener Waren oder Dienstleistungen.

f) Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete

Die Konsumkreditverträge sind vom Bund abschliessend geregelt. Durch das KKG sind die Vorschriften des OR über den Abzahlungsvertrag aufgehoben worden und haben jene über den Vorauszahlungsvertrag einige Änderungen erfahren. Zudem sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) entsprechend ergänzt worden. Darin wird bei öffentlichen Ankündigungen über einen Konsumkredit eine eindeutige Bezeichnung der Firma, die deutliche Angabe des effektiven Jahreszinses und der Hinweis, dass eine zur Überschuldung der Konsumentin oder des Konsumenten führende Kreditvergabe verboten ist, verlangt. Zudem müssen vollständige und korrekte Vertragsformulare verwendet werden.

2. Kantonale Bestimmungen über das Konsumkreditgewerbe

Zuständig für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zur gewerbsmässigen Kreditgewährung und Kreditvermittlung (Art. 39 und 40 KKG sowie Art. 4 – 8 VKKG) ist im Kanton Schwyz das Volkswirtschaftsdepartement (§ 1a Ziff. 2 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht [EG-ZOR; SRSZ 217.110]). Wer ohne die erforderliche Bewilligung einen Beruf ausübt, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft betreibt oder die in der Bewilligung enthaltenen Befugnisse überschreitet, wird mit einer Busse bestraft (§ 25 Gesetz über das kantonale Strafrecht [SRSZ 220.100] sowie Art. 39 Ziff. 1 und 106 StGB [SR 311.0]).